



## **Merkblatt für Tierhalter** **zur Kennzeichnung und Registrierung von Einhufern**

Der **Pferdepass** ist **für alle Einhufer**, d.h. Pferde, Esel, Maultiere und Zebras erforderlich (früher: nur beim Verbringen!)

Alle **nach dem 01.07.2009 geborenen Einhufer** müssen vor dem Ende des Geburtsjahres bzw. innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt (je nachdem welche Frist später abläuft) mit einem elektronischen Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet werden. Es dürfen nur genormte, von der entsprechenden Stelle ausgegebene Chips mit vorgeschriebenem Ländercode (in Bayern: 3 stelliger Länderschlüssel für Deutschland (276), 2 Stellen für Tierart (02=Equide) und 10 Stellen individuelle Nummer, z.B. 276021234567890) eingesetzt werden. Die Verwendung anderer Transponder z.B für Kleintiere ist unzulässig!

Für alle **vor dem 01.07.2009 geborenen Einhufer** hätte bis spätestens 31.12.2009 ein Pass beantragt werden müssen. Für alle Pferde, die immer noch keinen solchen Pass haben, kann nur noch ein Ersatzpass für ein **Nichtschlacht Pferd** ausgestellt werden, eine Chipkennzeichnung ist dann ebenfalls erforderlich.

Verantwortlich für die Durchführung von Kennzeichnung und Registrierung ist der **Tierhalter**, d.h. derjenige, der das Tier tatsächlich in seinem Besitz hat und für dessen Haltung –egal ob dauerhaft oder zeitlich befristet– er zuständig ist, z.B. *Betreiber eines Pensionsstalls oder Turnierteilnehmer*.

Dem Tierhalter muss eine 12-stellige landwirtschaftliche Registriernummer („*Balissnummer*“) mit Betriebstyp 128 („*Pferdehalter*“) zugeteilt werden. Dies erfolgt über das zuständige Amt für Landwirtschaft AELF in Fürth. **Der Tierhalter muss mit dieser Nummer und der Angabe zur Anzahl der von ihm gehaltenen Pferde den Halungsstandort dem Veterinäramt anzeigen.**

Im Rahmen des Verfahrens zur Passausstellung erfolgt automatisch eine Eintragung des Einhufers in der zentralen Equidendatenbank von „Hi-Tier“.

### **Was ist zu tun als Halter von:**

**A) Nicht-registrierten Einhufern (= Tiere, die weder in ein Zuchtbuch eingetragen sind noch an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, d.h alle „Freizeittiere“):**

1. Sofern noch nicht geschehen: Registriernummer mit Betriebstyp 128 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Landwirtschaftsamt) beantragen
2. Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses anfordern bei: **Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.** = Pass-Stelle
3. Nach Erhalt von Passantrag und Transponder: Kennzeichnungsberechtigten Tierarzt beauftragen
4. Dieser setzt den Transponder und füllt den Passantrag aus und gibt diesen an den Tierhalter zurück
5. Ausgefüllten Passantrag an Passstelle zurückschicken.

**B) Registrierten Einhufern: Tiere, die in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes mit Sitz in Bayern eingetragen sind**

1. Sofern noch nicht geschehen: Registriernummer mit Betriebstyp 128 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Fürth (Landwirtschaftsamt) beantragen
2. Jeweiligen Zuchtverband oder internationale Wettkampfororganisation = Passstelle zur Durchführung des gesamten Kennzeichnungs- und Registrierungsverfahrens beauftragen

Mehr ist vom Tierhalter nicht zu veranlassen! Der Zuchtverband beauftragt einen Kennzeichnungsberechtigten (Tierarzt oder andere sachkundige Person), der den Einhufer mit Transponder kennzeichnet, den Passantrag ausfüllt und an die Passstelle zurücksendet.

**Achtung:** Der jeweilige Tierhalter ist auch für die Aktualität der Angaben im Equidenpass verantwortlich, d.h. es müssen bei einem evtl. Besitzer- /Eigentümerwechsel die geänderten Daten schriftlich an die Passstelle gemeldet werden und der zu ändernde Pass zur Aktualisierung eingeschickt werden.

Im Falle einer Schlachtung ist der Pass mitzuführen und dem Schlachthofbetreiber zu übergeben. Nach dem Tod des Einhufers ist der Pass an die jeweilige Passstelle zurückzusenden.

Verbringen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten: Es gelten die gleichen Anforderungen wie für deutsche Einhufer (Pass und Transponder für ab 01.07.2009 bzw. nur Pass für vor dem 01.07.2009 geborene Tiere). Die Tiere müssen jedoch in Deutschland nicht neu gekennzeichnet bzw. es muss kein neuer Pass ausgestellt werden. Zur Änderung der Besitzerdaten und Eintragung der Passdaten in Hi-Tier muss der Pass jedoch auch an die betreffende Passstelle in Bayern eingeschickt werden.

Einfuhr aus Drittländern: Diese Tiere benötigen in jedem Fall Pass, Transponderkennzeichnung und Meldung der Daten an Hi-Tier.

**Adressen:** **Veterinäramt Fürth**  
Im Pinderpark 4  
90513 Zirndorf  
Tel. 0911/9773-1901  
Fax. 0911/9773-1920  
E-mail: veterinaeramt@lra-fue.bayern.de

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth**  
Jahnstr. 7  
90763 Fürth  
Telefon:0911/99715-0  
Fax: 0911/99715-600  
E-mail: poststelle@aelf-fu.bayern.de

**Landesverband Bayrischer Pferdezüchter e.V**  
Landshamerstr. 11  
81929 München  
Tel. 089/926 967 -200  
Fax. 089/907 405  
E-mail: info@bayerns-pferde.de